Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zł monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V.
Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 25, Wohn. 3. Fernruf Nr. 77-11

10. Jahrgang | Poznań, den 15. August 1935 | Nr. 8

Die Kraft der Menschen und der Nation liegt in der Zucht und Opferfreudigkeit.
Paul de Lagarde.

Handel und Gewerbe: Erhaltet der Väter Erbe!

Inhalt: Nr. 8.

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 25.
Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 10. jeden Monats.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V.
Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 25, Wohn. 3. Fernruf Nr. 77-11

10. Jahrgang | **Poznań, den 15. August 1935** | **Nr. 8**

Leipziger Herbstmesse — ein Spiegelbild deutscher Arbeit

Von Dr. Raimund Kohler, Prasident des Leipziger Messamts.

Der Beginn der Leipziger Herbstmessen — diesmal am 25. August — ist einer der Termine, die das Einsetzen der Wintersaison im „Geschaftsleben", d. h. im Groß- und selbstandig einkaufenden Einzelhandel ankündigen. Vor der diesjährigen Herbstmesse kann man glücklicherweise dem großen Leipziger Marktereignis mit anderen Gefühlen entgegensehen als in den Elendsjahren des Wirtschaftsverfalls. Nicht, daß nicht auch damals die Messen imponierende Übersichten über die Hochleistung der deutschen Fertigindustrien geboten hatten; aber Kaufkraft und Kaufwille und vor allem Vertrauen in die deutsche Zukunft fehlten. Daher waren denn auch die Messeergebnisse jener Jahre überschattet von der Depression, die den Wirtschaftskörper immer mehr in Starrkrampf verfallen ließ.

Als Institution hat die Leipziger Messe diese Jahre des Verfalls und der Zerrüttung überstanden, ohne dauernde Schadigungen davonzutragen. Mehr noch: sie ist so intakt geblieben, daß sie sich der neuen Wirtschaftsführung sofort nach der Machtergreifung als wertvolles Instrument für die rasche Wiederausweitung des unertraglich zusammengeschrumpften Binnenmarktes zur Verfügung stellen konnte und ganz offensichtlich in dieser Funktion in starkem Maße an dem schnellen Wiederaufstieg seit 1933 beteiligt gewesen ist. Das fand Ausdruck sowohl in den erhöhten Umsatzen der letzten Messen als auch in der stetigen Ausweitung des Ausstellerkreises. Somit bleibt auch angesichts der tiefgreifenden Gestaltanderungen der deutschen Volkswirtschaft die Grundaufgabe der Messe die gleiche: *sie ist das große Schaufenster der deutschen Warenerzeugung, in dem wie nirgends sonst die Vielgestaltigkeit der deutschen Leistung an einer Stelle zusammengefaßt ist, die einzigartige Gelegenheit zur Herstellung direkter Verbindungen zwischen Produktion und Handel* — und nicht zuletzt *das breite Tor zu den auswartigen Markten.* Darüber hinaus hat dann jede einzelne Messe ihre ganz besondere volkswirtschaftliche Aufgabe zu erfüllen, die sich aus der Eigenart der jeweiligen aktuellen Wirtschaftslage ergibt. Das führt zur Frage nach den besonderen Aufgaben, deren Bewaltigung von der diesjahrigen Herbstmesse erwartet wird.

Die Wirtschaftslage Deutschlands ist seit 2 Jahren durch einen stetigen Aufstieg gekennzeichnet, der durch die zielsichere Krisenbekampfungspolitik des Dritten Reiches ausgelöst wurde und den alle in nicht kleiner Zahl entstandenen Schwierigkeiten nicht aufgehalten haben, weil ein stahlharter Wille dahinterstand. Mit vollem Rechte — der Erfolg beweist das — setzten die Maßnahmen des Staates zunachst bei den Investitionen an; und so machte sich die Wirtschaftsbelebung zuerst und am starksten bei den Produktionsmittelindustrien bemerkbar. Zur restlosen Überwindung der Krise gehört jedoch, daß die Belebung auch die Konsumgüterindustrien voll erfaßt. Die Voraussetzungen dafür sind durch die wachsende Massenkaufkraft gegeben. Aber es kommt gesamtwirtschaftlich entscheidend darauf an, den Gleichtakt von Produktion und Konsum zu sichern, und gerade in dieser Beziehung kommt der Herbstmesse eine besondere Bedeutung zu. *Der Produzent kann am geschaftlichen Ergebnis der Messe ganz unmittelbar feststellen, wohin Bedarf und Kaufwünsche der Konsumenten zielen, wahrend umgekehrt der Handler auf dem Leipziger Weltmarkt besser als durch Kataloge und Reisendenangebote die Leistungen der Produktion kennenlernt und durch diese Kenntnis in die Lage versetzt wird, für jeden Bedarf die richtige Quelle zu finden.* Besser als eine planwirtschaftliche Regelung es vom grünen Tisch aus je tun konnte, dient also die Leipziger Messe der Bedarfdeckungswirtschaft, deren Verwirklichung zu den großen wirtschaftspolitischen Zielsetzungen des Nationalsozialismus gehört.

Diese Mitwirkung der Messe an der Gleichrichtung von Bedarf und Erzeugung gewinnt heute deshalb ganz besondere Bedeutung, weil im Zuge der großen Umwalzung des deutschen Lebens sowohl durch Geschmackswandlungen als auch durch die Umgestaltung der Rohstoffgrundlage erhebliche Umstellungen notwendig werden. Denken wir z. B. an die wachsende Bedeutung des Leinens für die Bekleidungswirtschaft infolge der Forderung des deutschen Flachsanbaues, an die Betonung völkischer Grundzüge in der Kleidermode, an die Verwendung der neuen Kunststoffe, zu deren rechter Würdigung der Konsument oft erst durch den Kaufmann erzogen werden muß, und vieles ahnliche mehr. Es ergibt sich klar, daß, je rascher sich in solchen Dingen der Gleichtakt von Bedarf und Erzeugung herstellen

laßt, sich desto erfolgreicher die Umstellung gesamtwirtschaftlich auswirken wird, weil sie ohne Zerrungen und Fehlleitungen vor sich geht, und es wird die wesentliche Leistung der Leipziger Herbstmesse 1935 für die weitere binnenwirtschaftliche Entwicklung sein, an der möglichst raschen Erzielung solchen Gleichtaktes mitzuwirken. Das ist eine Aufgabe, die die Messe deutlich als Organ der Volkswirtschaftspolitik erkennbar macht.

Organ der Volkswirtschaftspolitik aber wird die Herbstmesse in besonderem Maße hinsichtlich der außenwirtschaftlichen Beziehungen Deutschlands sein! Daß die Aufrechterhaltung und Forderung der Ausfuhr lebenswichtig ist, gilt heute als harte Selbstverstandlichkeit, die zunachst und in erster Linie die Notwendigkeit des Einsatzes aller Krafte der Produktion selbst bedingt. Ohne Frage müssen auch neue Wege gesucht und beschritten werden. Die dringlichste Aufgabe aber bleibt, die vorhandenen Institutionen mit aller Kraft auszunutzen. Die deutschen Industriellen haben als ihre Pflicht gegenüber der Nation erkannt, durch Beteiligung an der Messe dafür zu sorgen, daß der Überblick über die deutsche Produktion, der dem Auslander in Leipzig geboten wird, so vollstandig und eindrucksvoll wiemöglich ist.

Nicht nur die altgewohnten Kollektionen, sondern auch neue Stoffe, Formen und Ideen werden auf der Herbstmesse ihre werbende Kraft für das Erzeugnis deutscher Arbeit entfalten.

Eine neue 6%ige Investierungsanleihe in Polen

Die polnische Regierung hat unerwartet eine neue Investierungsanleihe aufgelegt, die nicht wie die letzte mit drei Prozent, sondern mit sechs Prozent verzinst wird. Im „Dziennik Ustaw" Nr. 54 vom 26. Juli ist bereits die entsprechende Verordnung des Innenministers erschienen.

Grundlegend dabei ist, daß diese Investierungsanleihe nicht auf den freien Markt gebracht wird. Wahrscheinlich geht die Regierung von der Erkenntnis aus, daß der freie Markt für eine neue Anleihe im Augenblick nicht aufnahmefahig ist. Die Anleihe wird in einer Höhe von 50 Millionen Złoty in Gold in Obligationen auf den Vorzeiger zur Ausgabe gebracht. Die Obligationen werden in Stücken zu 100 Złoty ausgegeben. Die Zinsen werden halbjahrlich nachtraglich jeweils am 15. Januar und 15. Juli eines jeden Jahres ausgezahlt. Die erste Zinszahlung erfolgt am 15. Januar 1936, die letzte am 15. Juli 1965. Die Anleihe wird im Laufe von 30 Jahren durch Verlosung oder durch Aufkauf aus freier Hand getilgt. Die Verlosung erfolgt öffentlich unter Kontrolle einer Regierungskommission. Kapital und Zinsen gelangen in den Finanzamtern, in der Bank Polski, in der Landeswirtschaftsbank und in der Postsparkasse zur Auszahlung. Der Verkauf der Obligationen erfolgt zum Emissionskurse unter Hinzurechnung des Wertes der laufenden Kupons. Der Gegenwert für die gezeichnete Obligation kann auch durch andere Werte der inneren Verschuldung des Staatsschatzes hinterlegt werden.

Die Verordnung betont zwar, daß die Anleihe nicht am freien Markt untergebracht wird, es verlautet aber, auch nichts darüber, wer zur Zeichnung der Anleihe herangezogen werden soll. Darüber wird erst die Praxis belehren.

Bescheinigungen für die Investitionsanleihe

In diesen Tagen wurde mit der Ausgabe der vorlaufigen Bescheinigungen begonnen, die — gemaß den Vorschriften — in Zukunft gegen Obligationen der 3-proz. Pramieninvestitionsanleihe vom Nominalwert 100 zł eingetauscht werden.

Die Bescheinigungen werden im Sinne der nachfolgenden Vorschriften herausgegeben:

Auf Grund der durch die Subskriptionssyndikate gemeldeten Forderungen wird der mit den Angelegenheiten der 3-proz. Pramieninvestitionsanleihe Beauftragte des Staatsschuldenamtes eine entsprechende Zahl von Bescheinigungen den Syndikaten überweisen. Die Syndikate schicken ihrerseits den örtlichen Zweigstellen die erforderliche Zahl von Bescheinigungen in der Weise damit die Bescheinigungen beider Emissionen in gleicher Zahl versendet werden können.

Die örtlichen Zweigstellen werden nach Erhalten der Bescheinigungen sofort daran gehen, den einzelnen Subskribenten die Bescheinigungen bis zum 15. August zuzustellen. Die Personen, die 50 Obligationen und mehr gezeichnet haben, sollen ganze Serien (bekanntlich umfaßt eine Serie 50 Obligationen) erhalten, diejenigen, die mehr als eine Obligation deklariert haben, Bescheinigungen beider Emissionen.

Die Bescheinigungen werden verabfolgt an diejenigen Subskribenten, die den ganzen Betrag in bar bezahlt haben bzw. bar und mit Obligationen der 6-proz. Nationalanleihe, sowie an Subskribenten, die ihre Raten pünktlich bezahlt haben. Die Bescheinigungen müssen persönlich entgegengenommen werden oder durch bevollmachtigte Vertreter.

Verbands-Nachrichten

Mitteilungen der Hauptgeschäftsstelle:

Achtung, Kriegsanleihebesitzer!

In den letzten Tagen versuchen gewissenlose Elemente die Besitzer von aufgewerteter deutscher Kriegsanleihe, der jetzigen Anleiheablösungsschuld mit Auslosungsrechten, zum Verkauf ihrer Anleihestücke oder Schuldbuchforderungen zu bewegen mit dem Hinweis, daß sie ihnen dafür einen günstigen Kurs zahlen können. Bisher sind Kurse bis zu 2,50 zł für die Reichsmark bekannt geworden.

Die Besitzer derartiger aufgewerteter Altbesitz-Anleihen werden jedoch vor einem Verkauf **dringend gewarnt**, da die Aufkaufer diesen Kurs nur von dem Nennwert der aufgewerteten Anleihen zahlen. Derartige Anleihen haben aber in Wirklichkeit schon jetzt einen viel höheren Wert. Da sie als Anleihe mit Auslosungsrechten an der gesetzlich vorgesehenen, jedes Jahr stattfindenden Auslosung teilnehmen, kommt bei der Auslosung der 5-fache Betrag des Nennwertes zur Auszahlung. Hierzu kommen bei der Auslosung noch Zinsen in Höhe von 4½ von Hundert vom 1. Januar 1926 bis Ende des Jahres, in dem das Auslosungsrecht gezogen wird. Schon heute, also selbst im Falle noch nicht erfolgter Auslosung, haben derartige Stücke oder Schuldbuchforderungen an der deutschen Börse einen Kurswert von etwa 112 % d. h., ein Stück oder eine Grundbuchforderung, welche über 100 RM lauten, heute einen Börsenwert von etwa 560 RM darstellen. Die Aufkaufer bieten aber dafür nur einen Betrag von höchstens 250,— zł.

Bekanntmachung des deutschen Generalkonsulates Posen

Auf Grund des Wehrgesetzes vom 21. 5. 1935 werden zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht und zum Reichsarbeitsdienst auch diejenigen Reichsangehörigen einberufen werden, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Auslande haben. Bestimmungsgemaß werden Auslandsdeutsche jedoch im Jahre 1935 noch nicht einberufen. Zwecks karteimaßiger Erfassung der im Amtsbezirk des Generalkonsulats lebenden Wehrpflichtigen ist es aber notwendig, schon jetzt mit der Aufstellung von Listen für wehrpflichtige Reichsangehörige zu beginnen. Es werden hierdurch die im Jahre 1915 und 1916 geborenen Reichsangehörigen, die sich im Amtsbezirk der Wojewodschaft Posen aufhalten, aufgefordert, sich unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Geburtstages und -Ortes sowie des Wohnortes und Nachweis der Abstammung unverzüglich schriftlich bei dem Deutschen Generalkonsulat Posen, Aleje Marsz. Piłsudskiego Nr. 34, bis zum 12. Oktober d. J. zu melden.

Für jungen **Eisenkaufmann** bietet sich Niederlassungsmöglichkeit in kleiner Stadt, Provinz Posen. Näheres zu erfragen: unter Beifügung von Rückporto im Verband für Handel und Gewerbe e. V., Poznań, Al. Marsz. Piłsudskiego 25.

Sprechstunden der Bezirksgeschäftsstellen

I. Kolmar:

Geschaftsführer Glier. Büro: Chodzież, Rynek 5.
Sprechstunden: Nur vormittags von 9—11 Uhr.

Sprechstundenplan:

Budsin: 26. September 1935 (Donnerstag), nachm. 6—7 Uhr bei Hein.

Czarnikau: Montag, den 9. September, nachm. 6—7 Uhr bei Just.

Filehne: Sonnabend, den 14. September, nachm. 6—7 Uhr bei Duvensee.

Kolmar: Jeden Donnerstag vormittags im Büro der Buchstelle.

Ritschenwalde: Wird durch den Obmann bekanntgegeben.

Wongrowitz: Dienstag, den 3. September, nachm. 6—7 Uhr im Vereinslokal.

Versammlungskalender:

Budsin: Donnerstag, den 26. September, abends 8½ Uhr im Lokal Hein (Vortrag des Herrn Rechtsanwalt Grzegorzewski).

Czarnikau: Montag, den 9. September, abends 8½ Uhr bei Suima.

Filehne: Sonnabend, den 14. September, abends 8½ Uhr bei Duvensee.

Kolmar: Dienstag, den 24. September, abends 8½ Uhr im Lokal Sperber.

Ritscheuwalde: Wird durch Umlaufliste bekanntgegeben.

Wongrowitz: Dienstag, den 3. September, abends 8½ Uhr. Lokal wird durch Umlaufliste bekanntgegeben.

II. Posen:

Geschaftsführer Wittich, Büro des Verbandes für H. u. G., Aleje Marszałka Piłsudskiego 25.

Posen: Jeden Sonnabend in der Geschaftsstelle Aleje Marszałka Piłsudskiego 25.

Gnesen:
Kletzko:
Kiszkowo:
Kurnik: } wird besonders bekanntgegeben.

Rogasen: Mittwoch, den 11. und 25. September. Nahere Auskunft erteilt Herr Schütz.

III. Neutomischel:

Geschaftsführer Riemer. Büro: Nowy Rynek 26.

Neutomischel: Taglich von 9—11 und 14—15 Uhr.

IV. Wollstein:

Geschaftsführer Donner. Büro: ul. Poznańska 9.

Wollstein: Taglich von 9—11 Uhr im Büro der Buchstelle.

Birnbaum: Jeden zweiten Donnerstag bei Herrn Tischlermeister Höth.

Bentschen: Jeden zweiten Mittwoch von 12—15 Uhr im Vereinslokal. Evtl. Aenderungen werden durch den Schriftführer, Herrn Böhnke, bekanntgegeben.

Rakwitz: Jeden ersten und dritten Montag von 12—6 Uhr im Vereinslokal.

V. Lissa:

Geschaftsführer Klose, Lissa, ul. Marsz. Józ. Piłsudskiego 5.

Lissa: Jeden Mittwoch von 8—12 und 14—18 Uhr und jeden Sonnabend von 8—12 Uhr im Büro der Buchstelle.

Schmiegel: Am Montag, dem 2. 9. und am Montag, dem 16. 9., von 8—12 Uhr im Kreditverein.

Bojanowo: Am Donnerstag, dem 5. 9., von 8—12 Uhr bei Herrn Zieboll.

Rawitsch: Am Freitag, dem 6. 9., bei Herrn Sauer.

Punitz: Am Sonnabend, dem 7. 9., bei Herrn C. Handke.

VI. Krotoschin:

Geschaftsführer Seeliger. Büro: Rynek 7, I, Eingang ulica Rynkowa.

Krotoschin: Jeden Freitag vorm. Rynek 7 I.

Kobylin: Montag, den 16. September.

Dobrzyca: Sonnabend, den 7. September.

Ostrowo: Jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat bei Herrn Kachelfabrikanten Kurzbach.

Zduny: Anfang jeden Monats bei Herrn Kachelfabrikanten Reimann.

Versammlungskalender:

Dobrzyca: Sonnabend, den 7. Septbr., abends 7 Uhr bei Goetz.

VII. Kempen:

Geschaftsführer Nowak. Büro: ul. Baranowska 17.

Kempen: Jeden Dienstag und Freitag von 9—11 und 14—15 Uhr im Büro der Buchstelle.

Schildberg: Jeden Mittwoch nach dem 1. und 15. nachmittags bei Herrn Stellmachermstr. Gromotka, ul. Kolejowa 24.

Aus den Ortsgruppen

Czarnikau:

Am 12. August d. Js. hatte die Ortsgruppe des Verbandes für Handel und Gewerbe Czarnikau im Hotel Surma ihre Monatsversammlung, die durch Herrn Direktor Baehr aus Posen und Herrn Geschaftsführer Glier aus Kolmar besucht war. Nach Erledigung des geschaftlichen Teiles, Wahl von Kassenprüfern und deren Stellvertretern erteilte der Obmann, Herr Klempnermeister Karaenke, Herrn Baehr das Wort zu seinem Vortrage über die Wirtschaftslage, der von Mitgliedern und Gasten mit großem Interesse verfolgt wurde.

Daran anschließend berichtete Herr Glier über den Mietsvertrag. Über die in dem Vortrage angeschnittenen Fragen, die von allgemeinem Interesse waren, erfolgte eine lebhafte Aussprache.

Dobrzyca:

Am Sonnabend, dem 3. August, fand bei Herrn Goetz in Dobrzyca eine Mitgliederversammlung der Ortsgruppe statt, die von 12 Personen besucht war.

Der Obmann, Herr Dreier, eröffnete die Versammlung um 8 Uhr. Er gedachte in seiner Eröffnungsrede des einjahrigen Todestages des Generalfeldmarschalls und Reichsprasidenten von Hindenburg. Die Anwesenden erhoben sich zur Ehrung des Andenkens an diesen großen Deutschen, von ihren Platzen. Der Obmann übergab dann das Wort dem Krotoschiner Geschaftsführer, der einige neue Steuerverordnungen, die die Mitglieder des Verbandes besonders interessierten, bekanntgab und erlauterte. Die Anwesenden blieben dann noch in lebhafter und interessanter Aussprache bis 11 Uhr zusammen.

Die nachste Versammlung wurde für Sonnabend, den 7. September, festgesetzt.

Filehne:

Am 3. August fand die Monatsversammlung der Ortsgruppe im Lokal Duvensee statt. Infolge Verhinderung des Obmanns leitete dieselbe das Vorstandsmitglied Koplin. Die Versammlung wählte einstimmig die Mitglieder Karl Gohlke jun. und Hojnacki zu Kassenprüfern und zu deren Stellvertretern die Mitglieder Knospe und Küster. Es wurde das Protokoll der letzten Versammlung verlesen und das Mitglied Küster berichtete über die Arbeiten der Fahnenkommission. Das Mitglied, Malermeister Max Anklam erbot sich, die notwendigen Abanderungen an der Fahne auszuführen. Herr Bezirksgeschaftsführer Glier-Kolmar berichtete über Steuerfragen und gab auf verschiedene Anfragen Auskunft.

Kolmar:

Am Donnerstag, dem 8. August fand die Monatsversammlung im Lokal Haber statt. Der Obmann, Herr Warmbier eröffnete dieselbe um 9 Uhr und berichtete über die Beschlüsse der auf der vorigen Versammlung gebildeten Kommission zur Festsetzung der Beitrage. Wenn die von der Kommission festgesetzten Beitrage eingehen, dann dürfte die Ortsgruppe ihren Verpflichtungen dem Hauptvorstand gegenüber endlich nachkommen können. Wir wollen hoffen, daß der an die Mitglieder gerichtete Appell auf fruchtbaren Boden gefallen ist. Es wurde einstimmig beschlossen, die Neuwahl des Vorstandes nach Ablauf der 2jahrigen Amtszeit im November vorzunehmen. Herr Geschaftsführer Glier berichtete über Steuerfragen und gab den im Juliheft veröffentlichten Artikel „Der Mietsvertrag" bekannt, woran sich eine lebhafte Aussprache anschloß. Auf der nachsten Versammlung sollen die Kassenprüfer und deren Stellvertreter gewahlt werden. Die nachste Versammlung findet im Lokal Sperber statt.

Kupferhammer:

Nach langerer Untatigkeit konnte unsere Ortsgruppe am Donnerstag, dem 15. August d. Js. ihre Neugründung erfolgen lassen, da die neuen Statuten inzwischen behördlicherseits genehmigt wurden. Als Redner war zu unserer Versammlung Herr Dipl.-Kfm. Heidensohn aus Posen und ferner der Bezirksgeschaftsführer Herr Riemer aus Neutomischel erschienen. Herr Heidensohn richtete zunachst an alle Anwesenden den Appell, durch gemeinsame Arbeit die Ortsgruppe wieder zu neuem, lebendigem Schaffen zu bringen. Mitglieder und Gaste haben nach kurzer Aussprache dann auch einer Neugründung der Ortsgruppe beigestimmt. Der bisherige Obmann Herr Riemer hat sein verantwortungsvolles Amt entgegenkommenderweise auch weiterhin behalten. Herr Drewnak ist einstimmig als Schriftführer und Herr Hahn als Kassierer gewahlt worden.

Nach Erledigung weiterer Ortsgruppenangelegenheiten und auch verschiedener Fragen der Zusammenarbeit mit der Bezirksgeschaftsstelle in Neutomischel hielt Herr Dipl.-Kfm. Heidensohn einen interessanten Vortrag über die Wirtschaftslage Polens, wobei besonders die neue Rechts- und Steuergesetzgebung berücksichtigt wurde.

Storchnest:

Am 15. August d. Js. fand nachm. 4 Uhr bei Reich die Gründungsversammlung der Ortsgruppe Storchnest statt. Herr Backermeister Handke begrüßte die aus Posen erschienenen Herren, Herrn Rechtsanwalt Grzegorzewski als Vertreter des Hauptvorstandes, und Herrn Hauptgeschaftsführer Dr. Thomaschewski aus Posen sowie den Leiter der Geschaftsstelle Lissa, Herrn Klose.

Herr Dr. Thomaschewski berichtete über die Arbeit des Verbandes, seinen segensreichen Einsatz für die Belange des Handwerkers und Kaufmannes seines Geschaftsbezirkes und unterstrich dabei besonders die Notwendigkeit des Zusammenstehens der sich sonst zersplitternden Krafte in ihrer berufsstandischen Organisation. Die Aufforderung zur Gründung einer Ortsgruppe fand bei den Anwesenden Anklang und nach kurzer Diskussion wurde zu den Wahlen geschritten, die folgendes Ergebnis hatten:

1. Vorsitzender: Fleischermeister W. Stolz,
Schriftführer: Lehrer Wanderer,
Kassenwart: Kaufmann Hildebrandt,
Beirat: Backermeister Handke.

Nach den Wahlen hielt Herr R.-A. Grzegorzewski einen Vortrag über Neuerungen auf allen Gebieten des Rechtswesens in Polen, der der neuen Ortsgruppe praktisch den Wert unserer Arbeit bewies und starkes Interesse weckte. Es wurde festgesetzt, die nachste Monatsversammlung als Werbeabend zu veranstalten, um weitere Kreise der dortigen Handwerker, Kaufleute und Industriellen zu erfassen, und in der Ortsgruppe zusammenzuschmieden. Die außerst harmonisch verlaufene Gründungsversammlung wurde nach 6 Uhr durch Herrn Handke geschlossen.

Schildberg:

Am 15. Juli d. Js., abends 7½ Uhr, hatte die Ortsgruppe ihre Monatsversammlung. Nach Verlesung des Protokolls und Einziehung der Beitrage und Sterbekassengelder wurde die Veranstaltung eines Ausfluges besprochen. Es wurde beschlossen, diesen am Sonntag, dem 28. Juli nach Kotowskie zu Gastwirt Schon zu unternehmen. Nach Besprechung einiger Ortsgruppenangelegenheiten wurde die Sitzung um ½9 Uhr durch Obmann Giersch geschlossen.

Mitteilungen des Vereins deutscher Angestellter-Posen

Zur Psychologie der Führung in den Betrieben

Von Professor Dr. Carrard, Zürich.

Wir bringen mit Genehmigung der Schriftleitung einen Auszug aus einem im Juniheft der Monatsschrift „Industrielle Psychotechnik". Herausgeber: Prof. Dr. W. Moede, Technische Hochschule Berlin, — erschienenen Aufsatz.

Der gesunde Mensch besitzt einen natürlichen Trieb, sich zu betätigen. Allerdings wird die Erhaltung und Stärkung dieses Triebes davon abhängig sein, inwieweit ihm die jeweilige Arbeit Freude und innerliche Befriedigung zu bieten imstande ist. Hierbei ist die Einstellung des Vorgesetzten oder Arbeitgebers zu seinen Leuten ausschlaggebend. Demgemäß ist zu unterscheiden

a) die Art, wie der Vorgesetzte die ihm Untergebenen beurteilt;
b) die Fähigkeit, jedem Arbeiter oder Angestellten die für ihn geeignetste Arbeit zuzuteilen;
c) die Berufsausbildung, die für den Betriebsführer ebenso notwendig und wichtig ist wie für die einzelnen Gefolgschaftsmitglieder;
d) die Gabe, dem Arbeitenden die Anpassung an das Milieu des Unternehmens zu erleichtern.

Ein Vorgesetzter, der allen Anforderungen genügen will, wird die Möglichkeiten des Vorwärtskommens für seine Untergebenen im Auge behalten und sie in entscheidenden Situationen ihres Berufslebens beraten müssen. Bei der Verpflichtung einer Arbeitskraft muß der Vorgesetzte sich die psychologische Frage stellen: „Wird der Mann sich seiner Arbeit anpassen? Wird er weiterkommen können?" Damit verknüpft ist die Frage, wie die Arbeit jedes einzelnen der Gesamtheit zu nützen vermag.

Ähnliches gilt von dem Unternehmen. Der Betrieb muß für die Gesamtheit nutzbringend sein, was nur dann möglich ist, wenn er wirtschaftlich richtig aufgebaut wird. Im allgemeinen ist es nur selten bekannt, ein wie hoher Anteil des Umsatzes auf die Löhne und Gehälter entfällt. Dieser Prozentsatz ist je nach der Art des Unternehmens und der hergestellten Erzeugnisse sehr verschieden.

Für eine Maschinenfabrik ergab sich der außerordentlich hohe Wert von 77 v. H.; diese Tatsache ist den Arbeitnehmern im allgemeinen viel zu wenig bekannt; sie zu verbreiten ist eine Aufgabe des Chefs.

Die menschlichen Beziehungen.

Die größeren Fähigkeiten des Vorgesetzten und das Bedürfnis des Untergebenen, sich auf eine Autorität zu stützen, sollten zu einer natürlichen Achtung des Arbeitnehmers vor dem Chef führen. Ebenso sollte man annehmen, daß beider Wunsch, dem Wohle der Gesamtheit zu dienen, eine Atmosphäre vertrauensvoller Zusammenarbeit schaffe. Leider ist dies nur allzuhäufig nicht der Fall. Vielfach gelingt es dem Vorgesetzten nicht, in seinen Untergebenen Selbstvertrauen und Initiative zu erwecken. Verfehlt er so seine Aufgabe, so kommt er leicht dazu, sich selbst zu überschätzen und keinen Widerspruch zu dulden; gern umgibt er sich mit Leuten, die ihm in jeder Beziehung ergeben, kritiklos seinen Ansichten beipflichten. Andererseits muß diese Selbstüberschätzung dazu führen, daß die Untergebenen jede Achtung vor ihrem Vorgesetzten verlieren.

Es ist nicht immer leicht für den Vorgesetzten, seine Untergebenen richtig einzuschätzen, den Streber vom ehrlichen Arbeiter zu unterscheiden und dem Neid zwischen den Arbeitnehmern zu steuern. Nicht jeder Chef versteht es, intelligente Arbeitskräfte zu fördern; mancher hält sie aus Eigennutz zurück und fürchtet, von ihnen überflügelt zu werden. Ist der Vorgesetzte selbst eine starke Persönlichkeit, so unterschätzt er leicht die Aufgaben seiner Mitarbeiter; keiner kann ihm dann genug leisten. Zur richtigen Behandlung der Untergebenen gehört neben Energie und Menschenkenntnis auch Taktgefühl.

Die Aufgaben des Vorgesetzten.

Eine der wichtigsten Aufgaben des Vorgesetzten ist die Verteilung der Verantwortlichkeit. Kein Chef sollte selbst tun, was ein Untergebener ebensogut ausführen kann. So einfach diese Regel klingt, ist sie doch nicht leicht zu befolgen. Es muß schon mancherlei Erziehungsarbeit an Untergebenen geleistet sein, damit jene Absicht erreicht wird. Auf jeden Fall sollte immer derjenige entscheiden, welcher über eine Frage am besten unterrichtet ist. Es ist durchaus nicht notwendig, daß der Leiter eines Unternehmens alle Entscheidungen selbst trifft; er sollte auch seinen untergeordneten Organen ein gewisses Maß von Verantwortlichkeit überlassen. Das bürokratische Prinzip konzentriert die ganze Verantwortlichkeit auf einen Vorgesetzten; es herrscht hauptsächlich in den staatlichen Büros, ist aber auch in Privatbetrieben eingedrungen. So wurde in einem schweizerischen Unternehmen festgestellt, daß der Hausphotograph zu viele Aufnahmen mache. Daraufhin wurde eine Verfügung erlassen, wonach jede Aufnahme von dem Direktor genehmigt sein mußte, während vorher die einzelnen Abteilungsleiter darüber entscheiden konnten. Man glaubte, damit eine Sparmaßnahme zu treffen. Was wird aber die Folge sein? Die Abteilungsleiter werden, um sich zu decken, dem Direktor eine übergroße Zahl von Vorschlägen unterbreiten und ihm die Auswahl überlassen. Da dieser jedoch keine Zeit hat, sich mit den Einzelheiten zu befassen, wird er, ohne genau hinzusehen, seine Genehmigung geben. Der Erfolg ist also, daß die Zahl der Photographien zunimmt. Richtiger ist es, die Abteilungsleiter dahin zu bringen, daß sie selbst die nun einmal notwendigen Grenzen nicht überschreiten; man kann jedem eine bestimmte Summe zuweisen und es ihm überlassen, diese möglichst nützlich zu verwenden. Tatsächlich wurde die oben erwähnte Maßnahme bald wieder aufgehoben. Aber solche Versuche, einem Mißstand abzuhelfen, sind nicht selten. Doch soll man auch nicht in den gegenteiligen Fehler verfallen, überhaupt keine Richtlinien zu geben.

Eine weitere Aufgabe des Vorgesetzten ist die schiedsrichterliche. Jede Beschwerde, die ein Untergebener über einen anderen vorbringt, muß untersucht werden, und zwar sind dabei stets beide Teile anzuhören. Jedoch sollte ein Vorgesetzter in solchem Fall niemals einen der beiden Angestellten Ungünstiges über einen dritten aussagen lassen, ohne diesem sofort Gelegenheit zu geben, sich in Gegenwart des Kritikers zu verteidigen. Manche Vorgesetzte folgen dieser Richtschnur nicht, weil sie sich gern Geschwätz erzählen lassen. Sie wissen wohl, daß nicht alles bare Münze ist, aber sie denken: Wo Rauch ist, ist auch Feuer. Vielfach lassen solche Zuträgereien im Gedächtnis des Chefs ihre Spuren zurück. Außerdem sind die anderen Angestellten im Nachteil, die sich nicht auf derartige Dinge einlassen. Schließlich werden mehr oder weniger alle diesem Ver-

fahren huldigen; es kommt zum Mißtrauen zwischen den verschiedenen Vorgesetzten, die sich gegenseitig bespitzeln und verleumden; die Atmosphare wird vergiftet.

So sollte kein Vorgesetzter auf Geschwatz hören, zumal er auf diesem Wege meist doch nichts Wesentliches erfahrt. Ist dagegen eine ernsthafte Untersuchung zu führen, so muß restlos klargestellt werden, wie sich Verantwortung und Schuld verteilen. Dies ist nun wiederum nicht so einfach. Gewöhnlich sucht der Vorgesetzte den Fehler da, wo er unmittelbar zutage tritt, ohne an die höheren Instanzen oder gar an sich selbst zu denken. Hier sind vier Möglichkeiten zu unterscheiden:

1. Die ursprüngliche Anordnung war vom Chef schlecht formuliert: dann muß er sie deutlicher machen.
2. Die Anordnung war verständlich, wurde aber von dem Untergebenen falsch aufgefaßt. Dann liegt der Fehler bei beiden; der Chef hatte die Anordnung wiederholen lassen sollen, und der Angestellte hatte sich überzeugen müssen, ob er recht verstanden hat.
3. Die Anordnung war richtig, die Weitergabe gut, aber die ausführende Person hatte nicht die Fahigkeit, entstehende Schwierigkeiten zu überwinden. Auch hier ist die Verantwortung eine doppelte: der Chef hatte die Aufgabe nicht einem Angestellten anvertrauen dürfen, der ihr nicht gewachsen war; dieser wiederum hatte eingestehen müssen, daß er nicht imstande sei, sie auszuführen.
4. Der Ausführende gab sich keine Mühe; dann trifft ihn die Schuld allein (wenn nicht sein unmittelbarer Vorgesetzter sich vorwerfen muß, in zu geringem Maße das nötige Interesse in ihm geweckt zu haben).

Da der Chef oft Richter und Partei in einer Person ist, muß er sich die Frage vorlegen, wie er sich hatte verhalten müssen, damit der Irrtum nicht entstand; dann erst wird er die Fehler seiner Untergebenen korrigieren und versuchen, erzieherisch zu wirken. Es wird Sache des Vorgesetzten sein, dem Angestellten seinen Irrtum nachzuweisen, wobei es auf das Prinzipielle mehr ankommt als auf den einzelnen Fall. Hat der Untergebene seinen Fehler eingesehen, so soll man ihm die Moglichkeit geben, ihn wieder gut zu machen; wenn er es nicht von selbst tut, muß man ihn dazu bewegen, wenn notig, dazu zwingen. Ein weiterer wichtiger Leitsatz ist der, daß von einer erledigten Angelegenheit nicht mehr gesprochen wird. Es gibt noch zu viele Vorgesetzte, die ihren Untergebenen immer wieder ihre Irrtümer vorhalten und Vergangenes nicht ruhen lassen. So erzieht man keine Mitarbeiter. Wenn ein Verweis gegeben werden muß, so soll er der Schwere des Fehlers angemessen sein. Andererseits sollte der Vorgesetzte daran denken, daß auch ein Lob zu rechten Zeit angebracht ist. Die hochste Anforderung, die an einen Vorgesetzten zu stellen ist, ware die, seinen Untergebenen ein Vorbild zu sein. Zunachst gilt das von der Arbeit und Leistung, dann aber auch vom Charakter. Vom Vorgesetzten muß man Aufrichtigkeit erwarten. Dazu ein Beispiel: Ein Arbeiter schlagt eine Verbesserung vor. Sein unmittelbarer Vorgesetzter weist die Anregung zurück, nimmt sie aber dann wieder auf, weil sie ihm einleuchtet; er tragt sie mit leichten Änderungen wiederum seinem Chef vor. Meist wird er nicht eingestehen, daß er die Anregung einem Arbeiter verdankt. Dieser wird dann natürlicherweise kein Interesse mehr daran haben, Verbesserungen zu ersinnen. Aufrichtigkeit bedeutet auch, daß man sein Versprechen hält. Deshalb soll man auch nur das in Aussicht stellen, was man erfüllen kann. Bringt man eine Sache zu Papier, so ist man im allgemeinen vorsichtig; aber im mündlichen Verkehr wird oft etwas zugesagt, was spater nicht eingehalten werden kann. Wenn ein Vorgesetzter eine neue Kraft verpflichtet, wird er ihr leicht Arbeit und Aussichten in rosigem Licht schildern; trifft dann das Erwartete nicht ein, so glaubt der Angestellte, der Vorgesetzte habe sein Versprechen vergessen oder nicht halten wollen. Eine weitere wichtige Eigenschaft ist Konsequenz; man soll nur das Mögliche verlangen, aber dieses voll und ganz. Auch Stetigkeit in der Leitung und Klarheit über die Richtlinien der Arbeit sind Erfordernisse, die ein guter Vorgesetzter erfüllen muß. Entscheidend wird immer das Beispiel sein, das er gibt; die Untergebenen müssen merken, daß die Leitung den Willen hat, dem Unternehmen zu dienen. Allgemein sind 4 Arten von Vorgesetzten zu unterscheiden:

1. der unumschrankte Diktator, der seinen Weg geht, ohne sich um jemanden zu kümmern,
2. der vorsichtige Diktator, der den Eindruck zu erwecken weiß, sein Vorgehen liege im Interesse seiner Leute,
3. der Vorgesetzte, der seine Untergebenen rücksichtvoll behandelt, weil er weiß, daß er dann mehr von ihnen erreichen kann,
4. der Vorgesetzte, der nur das Wohl seiner Untergebenen will.

Nur der letzte ist der wahre Vorgesetzte. Doch genügt das Wohlwollen nicht; er muß auch seine Maßnahmen verstandlich machen. Oft wird in einem Betrieb eine Änderung vorgenommen, die im Interesse der Arbeitenden selbst liegt, doch wünschen diese sie nicht, weil sie in ihren Gewohnheiten oder Bequemlichkeiten gestört werden. In solchen Fallen ist es wichtig, die rechten Vorbereitungen zu treffen, die Maßnahmen den Leuten selbst wünschenswert erscheinen zu lassen, in ihnen die Überzeugung zu erwecken, daß dies alles nur zu ihrem Besten ist. Der Vorgesetzte darf diese Versuche auch nicht aufgeben, wenn sie nicht sofort gelingen. Wohlwollen in Verbindung mit psychologischem Sinn kennzeichnet den wahren Vorgesetzten.

Durch welche Mittel kann nun der Vorgesetzte erzieherisch wirken? Zum Teil ist diese Frage schon beantwortet. Ein Weg, auf die Belegschaft einzuwirken, ist der tagliche oder wöchentliche Rundgang durch den Betrieb, wobei aktuelle Fragen besprochen und Anweisungen gegeben werden. Dabei kommt es darauf an, das Wesentliche zu erkennen und sich nicht unnötig in die Kompetenzen der Abteilungsleiter einzumischen. Der Vorgesetzte muß es verstehen, seine Untergebenen zu knapper und klarer Formulierung ihrer Anliegen zu bringen, so wie er selbst sich klar ausdrücken und nicht viele Worte machen soll. Die Vorgesetzten, die immer nur selbst reden und nicht zuhören verstehen, werden nie richtig wissen, worum es sich handelt, und jede Initiative bei Angestellten und Arbeitern ersticken. Nicht zu vergessen ist auch die Fuhlungnahme des Vorgesetzten mit Untergebenen außerhalb des Dienstes, bei Geselligkeit und Sport.

Zusammenfassend sind 5 wichtige Punkte für die Einwirkung der Leitung auf das Personal herauszustellen:

1. die Untergebenen sind dazu anzuleiten, selbst das Wesentliche zu erkennen;
2. sie sind an der Verbesserung und Fortentwicklung des Betriebes zu interessieren;
3. sie sind dazu anzuleiten, Erfahrungen zu sammeln, sie anderen zu übermitteln und selbst anzuwenden;
4. sie haben richtig zu disponieren, und schließlich sollen sie
5. die Zusammenarbeit organisieren.

Die Erfüllung aller Anforderungen, die an einen Vorgesetzten zu stellen sind, ergibt sich erst im persönlichen Kontakt mit seinen Mitarbeitern. Die unmittelbare menschliche Beziehung ist schließlich entscheidend. Nur eine starke, ausgeglichene Persönlichkeit wird stets den richtigen Ton finden.

Der deutsche Handwerker in Polen

Warum Auftragsbestätigung?

Seminar für Handwerkswirtschaft, Königsberg i. Pr.

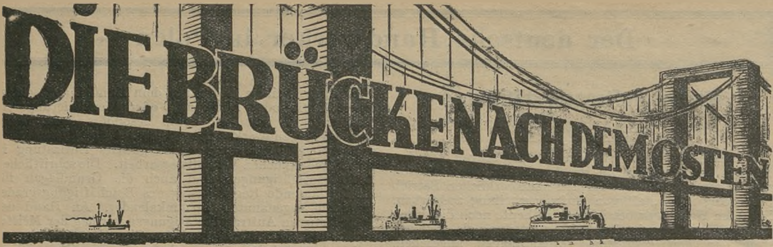
Mündliche und schriftliche Verhandlungen mit den Kunden bereiten auch im Handwerk den Abschluß von Geschaften vor, die sich für den handwerklichen Betrieb bei Erfolg in Gestalt von Auftragserteilung auswirken. In vielen Handwerksbetrieben wird heute noch die durch den Kunden übermittelte Auftragserteilung als „Schlußstein" in den geführten Verhandlungen angesehen. Diese Auffassung mag für jene Gewerbezweige berechtigt sein, bei denen die Besonderheit der Auftrage, die geringe wertmaßige Höhe und teilweise auch die haufige Wiederholung der Auftrage gegenüber dem gleichen Kunden nur eine mündliche Auftragsannahme verlangt. In den übrigen Gewerbezweigen, insbesondere den verschiedenen Berufsarten der Baugewerbe, ist es jedoch erforderlich, daß der erteilte Auftrag, selbst wenn es sich dabei nur um Ausbesserungs- bzw. Reparaturarbeiten handelt, schriftlich bestatigt wird. Diese Forderung, auch im Handwerk die in anderen Wirtschaftsgruppen allgemein übliche Form der Auftragsbestatigung einzuführen, ist aus mancherlei Gründen berechtigt.

Die Ausfertigung einer schriftlichen Auftragsbestatigung bietet die beste Gelegenheit, um dem Kunden für den erteilten Auftrag seinen Dank auszusprechen. Die schriftliche Auftragsbestatigung wird außerdem bei dem Kunden, dem sie ohne besondere Aufforderung zugeht, als wertvolles Werbemittel wirken, indem sie von der Geschaftsführung und über die dort geübten kaufmannischen Gepflogenheiten einen günstigen Eindruck vermittelt. Es ist durchaus selbstverstandlich, daß das Vertrauen des Kunden in das Geschaft durch den Empfang einer übersichtlichen und klaren Auftragsbestatigung steigt und daß damit die Erwartung, die jeder Kunde in die Ausführung seines Auftrages setzt, bereits eine vorbereitende Befriedigung erhalt.

Aber nicht nur mit Rücksicht auf den Kunden sollte in den handwerklichen Geschaften die schriftliche Auftragsbestatigung eingeführt werden, sondern sie ist auch für die innerbetriebliche Geschaftsführung des Handwerkers von größter Bedeutung, weil sie ja den mit dem Kunden abgeschlossenen Werk- oder Lieferungs- oder Werklieferungsvertrag enthalt. Für den heute besonders stark beanspruchten Handwerksmeister bedeutet die Ausfertigung von Auftragsbestatigungen eine gewisse Entlastung in seiner gedanklichen Verwaltungsarbeit. Die schriftlichen Auftragsbestatigungen sind auch die Grundlagen für die fortlaufende Registrierung des Beschaftigungsgrades in einem sogenannten Terminkalender. An Hand der ausgefertigten Auftragsbestatigungen vermag der Meister rechtzeitig für die erforderliche Dienstbereitschaft, sowohl von Arbeitskraften, als auch von Materialien, Roh- und Hilfsstoffen zu sorgen. Die schriftlichen Auftragsbestatigungen sind aber auch insofern für den sorgfaltig disponierenden Handwerksmeister von Wert, als bei ihrer planmaßigen Einhaltung die Gefahr, daß der Meister zeitlich mehr verspricht als er halten kann, erheblich herabgemindert ist, denn die genaue Berechnung der erforderlichen Zeit und deren Übertragung in den Terminkalender schließen Arbeitsverlangerung und dadurch spatere Ablieferung fast vollkommen aus.

Die Notwendigkeit der schriftlichen Auftragsbestatigung auch im Handwerksbetrieb sieht der Handwerker oft erst dann ein, wenn sich aus Auftragen bzw. deren Ausführungen zwischen dem Handwerker und dem Kunden Mißverstandnisse ergeben, die nicht selten erst in gerichtlichen Auseinanderestzungen ihren Abschluß finden. Solche, das Geschaft in vieler Beziehung belastende Arbeiten könnten oftmals vermieden werden, wenn die Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Handwerksmeister nicht nur mündlich getroffen werden, sondern grundsatzlich in schriftlicher Form, die jederzeit den Vorzug der Zuverlassigkeit, der Glaubwürdigkeit und starkeren Beweiskraft hat.

Die Auftragsbestatigung muß im Wesentlichen alle Einzelheiten des abgeschlossenen Vertrages enthalten, z. B. über Art und Gegenstand des Auftrages, Lieferungszeit, Lieferungsort, Preis und Zahlungsbedingungen. Den Abschluß einer schriftlichen Auftragsbestatigung bildet die Versicherung des Handwerkers für den Kunden in Dienstbereitschaft zu sein, — eine Werbemoglichkeit, die heute auch der gutbeschaftigte Handwerker nicht ungenützt verstreichen lassen sollte.



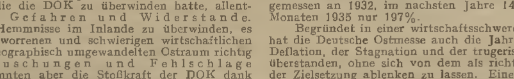
15 Jahre Deutsche Ostmesse.

1920: Schüchterner Versuch — 1935: Zentralmarkt des Ostens.

„Wenn nicht bereits vor vielen Jahren in Königsberg die Deutsche Ostmesse geschaffen worden wäre, so müßte man sie jetzt angesichts der überwältigenden Fülle von Aufgaben, die dringend der Lösung harren, notwendigerweise ins Leben rufen!" Die überragende wirtschaftliche und politische Notwendigkeit der DOK hat Oberbürgermeister Dr. Will bei der Eröffnung der 21. Deutschen Ostmesse vor zwei Jahren mit diesem Satz auf die kürzeste und einprägsame Anerkennungsform gebracht. Und damals, wenige Monate nach der Machtübernahme, konnten auch zukunftsfrohe Optimisten nicht die machtvolle Aufwärtsentwicklung vorausahnen, die die Deutsche Ostmesse unter der zielbewußten und tatkräftigen Förderung durch die nationalsozialistische Regierung nehmen würde.

Vor 15 Jahren, als wagemutiger Hanseatengeist im Königsberger Tiergarten in engen, verbauten, unzulänglichen Räumen die erste Deutsche Ostmesse aufbaute, erfolgte die Gründung in dreifacher Zielsetzung: Festigung der Beziehungen zwischen Ostpreußen und dem Reiche, stärkere wirtschaftliche Verflechtung zwischen Königsberg und der Provinz, Knüpfung der durch den Krieg zerrissenen, früher so regen Handelsbeziehungen mit dem europäischen Osten. Groß waren die Schwierigkeiten; die die DOK zu überwinden hatte, allenthalben bedrohten sie Gefahren und Widerstände. Es galt, engstirnige Hemmnisse im Inlande zu überwinden, es galt, die reichlich verworrenen und schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse in dem geographisch umgewandelten Ostraum richtig zu werten. Enttäuschungen und Fehlschläge blieben nicht aus, konnten aber die Stoßkraft der DOK dank ihrer Elastizität und ihrer genauen Beobachtung der gegebenen wirtschaftlichen Tatsachen nicht lähmen.

In steigendem Maße wurde die Deutsche Ostmesse ein machtvoller Faktor deutscher Wirtschaftsgeltung. In richtiger Einschätzung der Eigenart des Ostgeschäfts schuf sie, zunächst mehr Warenschau als ausgesprochene Verkaufsmesse, die neutrale Stelle, wo Verkäufer und Käufer durch persönlichen Kontakt die Vertrauensgrundlage für den Abschluß von Geschäften zimmerten. Immer mehr wuchs sie in ihre Aufgabe hinein, dem östlichen Ausland eine erschöpfende Mustermesse aller für den Ostraum wichtigen deutschen Qualitätserzeugnisse zu bieten. Sie wurde der Mittler zwischen dem industriereichen Westen Deutschlands und den warenhungrigen Ländern des Ostens. Vom Werberat der Deutschen Wirtschaft neben der Jahrhunderte alten Leipziger Weltmesse als einzige deutsche Messe mit nationaler und internationaler Bedeutung anerkannt, wird sie auch fernerhin mit vermehrter Kraft die ihr hier gestellte Aufgabe erfüllen: die zwischenstaatlichen Beziehungen im osteuropäischen Raum noch mehr als bisher zu vertiefen.


Ein Blick auf das Schlageterhaus (Haus der Technik), das die Technische Messe, die Automobil-Ausstellung und Rundfunk-Ausstellung beherbert.

Neben der Ostwirtschaftswerbung hat aber die Entwicklung der DOK noch eine zweite, kaum minder wichtige Funktion zugewiesen: sie ist heute der Zentralmarkt des Ostens, der Großmarkt für die Güterversorgung Ostpreußens geworden. In harmonischer Einmütigkeit von Industrie und Handel, von Landwirtschaft und Handwerk wird hier ein Bild der in sich geschlossenen deutschen Wirtschaft geboten. Die DOK ist aus dem ostpreußischen Wirtschaftsleben nicht mehr wegzudenken. Und der 23. Deutschen Ostmesse vom 18. bis 21. August kann man mit besonders hochgespannten Erwartungen entgegensehen; wird sich doch hier die so stark gestiegene Kaufkraft Ostpreußens praktisch auswirken, deren wachsende Gesundung aus folgenden Zahlen hervorgeht: das Umsatzsteueraufkommen in Ostpreußen betrug, gemessen am Jahre 1932, 117,7% i. J. 1933 und 157,8 i. J. 1934. Diese Steigerung hält an; im Vergleich zum 1. Vierteljahr 1932 hat das Umsatzsteueraufkommen in Ostpreußen im ersten Viertel 1935 bereits 214,1% erreicht! Vergleichsweise seien die entsprechenden Reichsziffern des Umsatzsteueraufkommens mitgeteilt: 1933 waren es 117%, gemessen an 1932, im nächsten Jahre 143%, in den ersten drei Monaten 1935 nur 197%.

Begründet in einer wirtschaftsschweren und unsicheren Zeit, hat die Deutsche Ostmesse auch die Jahre der Inflation und der Deflation, der Stagnation und der trügerischen Scheinkonjunktur überstanden, ohne sich von dem als richtig erkannten Weg und der Zielsetzung ablenken zu lassen. Eine gesunde natürliche Aufwärtsbewegung auf allen Aufgabengebieten kennzeichnet ihre Entwicklung. Aus unansehnlichen Anfängen ist sie im Laufe der Jahre Deutschlands stärkste Ostwirtschaftswerbung geworden. Ihre wirtschaftlichen Ausstrahlungen, die sich keineswegs auf die unmittelbar auf der Messe abgeschlossenen Geschäfte beschränken, bilden einen sich ständig steigernden Antrieb für die ostpreußische und die deutsche Gesamtwirtschaft. Sie war ein Barometer der schwerringenden deutschen Wirtschaft in den Kriegsjahren, sie stand 1933 im Zeichen des neuangefachten Vertrauens in die Kraft und Leistungsfähigkeit des deutschen Volkes, sie zeigte 1934 den Aufbauwillen und die Schaffenskraft aller Stände, sie wird in diesem Jahre ein Spiegelbild des stetigen Aufstiegs und der gefestigten Zukunftszuversicht der deutschen Wirtschaft sein.

Ein weiter Weg der Entwicklung war von der ersten bis zur 23. Deutschen Ostmesse zurückzulegen. Vor 15 Jahren ein Versuch, heute stärkster Stützpunkt der deutschen Ostwirtschaft!

Das polnische Geschäft auf der Deutschen Ostmesse

Die offiziösen Stellen Deutschlands und Polens für die Abwicklung des deutsch-polnischen Kompensationsabkommens, und zwar die Deutsche Handelskammer für Polen und die Polnische Gesellschaft für den Kompensationshandel (Zahan) haben sich entschlossen, zur 23. Deutschen Ostmesse in Königsberg vom 18. bis 21. August ihre Repräsentanten zu entsenden, die für die Durchführung von Geschäften im Rahmen des Abkommens zur Verfügung stehen werden.

Es wurden bereits mit den zuständigen Stellen in Berlin und Warschau Verhandlungen geführt, die der Unterrichtung und Heranziehung von Interessenten, der Vorbereitung der einzelnen Geschäfte und der Schaffung von Erleichterungen für die Zureise zur Messe dienten.

Abgesehen von diesem bestimmten Zweck werden beide Organisationen Auskunftsstellen auf der 23. Deutschen Ostmesse einrichten, die jeden Interessenten am deutsch-polnischen Geschäft über alle Einzelheiten des Warenaustausches, des Zahlungsverkehrs usw. zwischen Deutschland und Polen authentische Auskunft erteilen werden. Durch Schaffung dieser Stelle gibt die Deutsche Ostmesse eine wertvolle Gelegenheit zur Aufnahme von Geschäftsbeziehungen zwischen Polen und Deutschland und trägt damit wesentlich zur weiteren Auflockerung des Wirtschaftsverkehrs zwischen beiden Staaten bei.

Handel, Recht und Steuern

Polens Holzexport

Der Rückgang im ersten Halbjahr 1935.

Aus den soeben vom Warschauer Statistischen Hauptamt veröffentlichten Ziffern über die Entwicklung des polnischen Holzexports im ersten Halbjahr 1935 geht hervor, daß die Holzausfuhr in den ersten sechs Monaten dieses Jahres gegenüber dem ersten Halbjahr 1934 nicht unbeträchtlich zurückgegangen ist. Bei der Wichtigkeit des Holzexports im Rahmen des gesamten polnischen Exports verdient die gegenwärtige rückläufige Entwicklung die größte Beachtung. Sowohl durch die staatliche Exportpolitik als auch durch die Holzexporteure selbst sind in der letzten Zeit verschiedene Vorschläge zur Beseitigung der bestehenden Schwierigkeiten gemacht worden. Die Verständigungsversuche mit der Sowjetunion, dem großen Konkurrenten für den polnischen Holzexport, die besondere Betonung der Holzexportfragen bei den deutsch-polnischen Wirtschaftsverhandlungen in Berlin sowie die von den polnischen Holzexporteuren geforderte Transporttarifsenkung sind nur Ausschnitte aus dem Kampf um die Erhaltung des Holzexports.

Insgesamt wurden im ersten Halbjahr 1935 aus Polen 842 068 To. Holz im Werte von 72,5 Mill. Złoty ausgeführt, gegenüber 1 063 727 To. im Werte von 95,2 Mill. Złoty in der entsprechenden Zeit des Vorjahres. Unter den einzelnen Holzarten verläuft die Ausfuhrentwicklung verschieden. Der Export von Grubenholz konnte von 15 368 To. im ersten Halbjahr 1934 auf 34 441 To. in der gleichen Zeit dieses Jahres gesteigert werden. Desgleichen konnte der Sperrholzexport von 22 214 To. im ersten Halbjahr 1934 auf 29 681 To. in der entsprechenden Zeit dieses Jahres erweitert werden. Der Export von Bugholzmöbeln stieg in den gleichen Zeiträumen von 1526 To. auf 2311 To. Alle anderen Holzarten aber zeigen, teilweise außerordentlich starke, Exportrückgänge. Verhältnismäßig schwach fiel der Papierexport, nämlich von 200 717 To. im ersten Halbjahr 1934 auf 199 098 To. in der entsprechenden Zeit des Jahres 1935. Besonders auffallend ist der Rückgang bei der Langholzausfuhr. Hier sank der Export von 288 666 To. auf 163 662 To. im ersten Halbjahr 1935. Der Schnittholzexport ging in den Vergleichszeiten von 450 726 To. auf 345 375 To. zurück. Die Ausfuhr von Eisenbahnschwellen und Sleepern verminderte sich in der gleichen Zeit von 66 464 To. auf 49 541 To.

Der auffallende Rückgang des Rundholzexports ist zum Teil auf eine verminderte deutsche Einfuhr im letzten Halbjahr 1935 zurückzuführen, während der rückläufige Schnittholzexport auf der gedrosselten Einfuhr Englands, Belgiens und Frankreichs beruht. An dem Rückgang des polnischen Holzexports sind demnach die Hauptholzabnehmer Polens beteiligt.

Neue Einfuhrbestimmungen in Polen

Die Unterscheidung zwischen Ursprung und Herkunft der Einfuhrwaren

Der „Monitor Polski" vom 4. Juni 1935 enthält einen Runderlaß des Finanzministeriums — L. D. 16979/3/35 — mit denjenigen Vorschriften, die sich mit der Feststellung des „Ursprungs" und der „Herkunft" einer Einfuhrware befassen. Die polnische Einfuhrgesetzgebung hat die Begriffe „Ursprung" und „Herkunft" einer Ware stets bewußt voneinander scharf unterschieden. Mit dieser Unterscheidung verfolgte die polnische Regierung insbesondere den Zweck, im Überseeverkehr auch die Beförderungsart und den Beförderungsweg der Einfuhrwaren im Interesse der Förderung der eigenen polnischen Seeschiffahrt vorschreiben zu können. Dieses Verfahren hat sich bekanntlich besonders deutlich während des deutsch-polnischen Wirtschaftskrieges bewährt, als Polen sich bemühte, den deutschen Zwischenhandel und die Beförderung von Waren nichtdeutschen Ursprungs durch Deutschland nach Möglichkeit auszuschalten.

Auch der neue Runderlaß trennt die Begriffe „Ursprung" und „Herkunft" und regelt gleichzeitig das Verfahren bei der Bestimmung der Beförderungsart und des Beförderungsweges; die Befugnisse der Verwaltungsbehörden gehen dabei so weit, daß z. B. in der Einfuhrbewilligung für eine Ware ein Umladeverbot mit der Maßgabe vorgeschrieben werden kann, daß diese Ware mit demselben Schiff, mit welchem sie in dem „Ursprungs"-Lande verladen wurde, in den Hafen des polnischen Zollgebietes eintreffen muß.

Im Rahmen der Vorschriften über die Feststellung der „Ursprungs" und der „Herkunft" einer Einfuhrware werden gleichzeitig die Ursprungszeugnisse eingehend behandelt.

Die grundlegenden Bestimmungen über den „Ursprung" einer Ware enthalten die Art. 19 des polnischen Zollrechts (Dziennik Ustaw Nr. 84, Pos. 610, vom Jahre 1933) (Deutsches Handels-Archiv 1934, S. 1847 u. f.) und § 12 der Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht (Dziennik Ustaw Nr. 90, Pos. 820, vom Jahre 1934), (Deutsches Handelsarchiv 1935, S. 621 u. f.). Nach Art. 19 des polnischen Zollrechts ist das Ursprungsland von Bodenerzeugnissen das Land, in welchem die Bodenerzeugnisse gezüchtet, geerntet, gewonnen oder auf eine andere Art und Weise erzielt wurden. Ursprungsland der Fertigerzeugnisse oder Halbfabrikate ist das Land, in welchem das Erzeugnis hergestellt wird. Das Ursprungsland von Bodenerzeugnissen sowie von Fertigerzeugnissen und Halbfabrikaten, die in einem dritten Lande veredelt wurden, ist das Land, in welchem diese Erzeugnisse einer ergänzenden Bearbeitung oder Verarbeitung unterzogen wurden. Nach § 12 der Ausführungsbestimmungen werden aber Bodenerzeugnisse und andere Erzeugnisse, die in einem dritten Lande veredelt wurden, als aus diesem Lande stammend nur dann angesehen, wenn mindestens 50% des Warenwertes auf Löhne und Materialien dieses Landes entfallen.

Im einzelnen enthält der Runderlaß Vorschriften über die Feststellung des Ursprungs einer Ware:

a) bei der Anwendung von Konventionszöllen;
b) bei der Einfuhr einfuhrverbotener Waren auf Grund einer Einfuhrbewilligung;
c) bei der Gewährung autonomer Zollermäßigungen und Zollbefreiungen sowie
d) bei der Anwendung der Zollsätze der Spalte II des polnischen Einfuhrzolltarifes.

A.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen des Runderlasses über die Feststellung des „Ursprungs" und des „Herkommens" einer Ware bei der Anwendung von Vertragszöllen sind folgende:

„§ 1. Die in den Handelsverträgen vorgesehene Bedingung für die Anwendung eines Vertragszolles bedeutet, daß die Ware, auf welche der Vertragszoll Anwendung finden soll:

a) aus dem Vertragslande (Ursprungslande) stammt und (zugleich)
b) grundsätzlich aus dem Ursprungslande herkommt. Ausnahmen von der unter b) erwähnten Bedingung sind in diesem Runderlaß angegeben.

§ 2. Der Begriff des Ursprungslandes ist in Artikel 19 des Zollrechts (Dziennik Ustaw Nr. 84, Pos. 610, vom Jahre 1933) und in § 12 der Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht (Dziennik Ustaw Nr. 90, Pos. 820, vom Jahre 1934) festgesetzt.

§ 3. 1. Der Ursprung einer Ware aus dem betreffenden Vertragslande muß durch ein Ursprungszeugnis nachgewiesen werden.

2. In den nachstehend erwähnten Fällen ist ein Ursprungszeugnis bei der Anwendung eines Konventionszolles nicht erforderlich:

a) für Warenproben und Muster, die in kleinen Mengen aus den Vertragsländern eingeführt werden;

b) für Waren, die aus einem Vertragslande in kleinen Mengen in Postsendungen eingeführt werden und die keinen Handelscharakter haben, wenn letzteres aus der Art der Ware oder aus der Person des Empfängers hervorgeht,

c) für Waren, die in geringen Mengen zum eigenen Gebrauch von Reisenden und von Bewohnern der Zollgrenzzone eingeführt werden, wenn kein Zweifel darüber besteht, daß diese Waren aus dem Vertragslande stammen.

§ 4. 1. Das Ursprungszeugnis, das zur Anwendung des Vertragszolles berechtigt, muß grundsatzlich in dem Ursprungslande der Ware ausgestellt sein. Die Ausnahmen von diesem Grundsatz sieht § 8 vor."

Die übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen enthalten diejenigen Vorschriften, denen ein Ursprungszeugnis entsprechen muß. § 5 benennt diejenigen Stellen, die zur Ausstellung eines Ursprungszeugnisses berechtigt sind. § 6 behandelt die Visierung der Ursprungszeugnisse. § 8 und 9 enthalten die Vorschriften, betreffend die Anwendung eines Konventionszolles bei der Einfuhr einer Ware aus einem außereuropaischen Vertragslande und bei ihrer Umladung in einem dritten Lande.

Nach § 8 kann bei der Einfuhr einer Ware, die aus einem außereuropaischen Vertragslande stammt und in das polnische Zollgebiet nicht unmittelbar aus dem Ursprungslande, sondern durch Vermittlung eines dritten Landes zur Einfuhr in das polnische Zollgebiet aufgegeben wird, der Vertragszoll auch auf Grund eines Ursprungszeugnisses, das in diesem dritten Lande ausgestellt ist, angewendet werden. Wenn eine Ware aus einem außereuropaischen Vertragslande stammt und auf dem Seewege mittels eines unmittelbaren Frachtdokuments aus dem Ursprungslande ohne Umladung aufgegeben wird, so kann der Vertragszoll auch auf Grund eines Ursprungszeugnisses Anwendung finden, das von einer inlandischen Industrie- und Handelskammer, die ihren Sitz in einem Hafen des polnischen Zollgebietes hat, ausgestellt wird. Auf dem Gebiete der Freistadt Danzig ist in diesem Falle hierzu die Kammer für den Außenhandel in Danzig berechtigt.

Gemaß § 9 findet bei der Einfuhr einer Ware, die aus einem Vertragslande stammt, vor ihrer Einfuhr in das polnische Zollgebiet jedoch in einem dritten Lande umgeladen bzw. eingelagert wurde, der Vertragszoll unter der Bedingung Anwendung, daß von der Partei eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird, daß die Ware entweder in einer zollfreien Zone, oder unter Zollaufsicht umgeladen bzw. eingelagert wurde und daß sie sich in keinem Fall in dem dritten Land in freiem Verkehr befunden hat. Wenn die Umladung nicht mit einer Änderung des Frachtdokumentes verbunden war, so ist die Beibringung der vorstehend erwahnten Bescheinigung nicht erforderlich. In diesem Falle muß das Frachtdokument in dem Ursprungsland vorschriftsmaßig ausgestellt sein, auf die polnische Empfangsstation lauten und für den ganzen Beförderungsweg aus dem Ursprungslande bis zu der polnischen Empfangsstation gültig sein.

(Fortsetzung folgt)

Die neuen Vermahlungsvorschriften

Im „Dziennik Ustaw" Nr. 51 vom 18. Juli 1935, Pos. 337, ist eine Verordnung des Innenministers über die Vermahlung von Weizen und Roggen erschienen. Auf Grund dieser Verordnung ist es verboten, Weizen in schlechtere Mehlsorten als 65-prozentige zu vermahlen. Roggen darf nicht unter 35 Prozent vermahlen werden. Außerdem gestattet die Verordnung die Vermahlung von Weizen und Roggen zu 90 Prozent Schrotmehl.

Die Verordnung verbietet es, Mehl, das diesen Vermahlungsvorschriften nicht entspricht, zu verarbeiten und in den Handel zu bringen. Die Vermahlung von Mehl für Ausfuhrzwecke, für Militarzwecke, für den Eigenverbrauch und für vom Ministerium anerkannte Zwecke unterliegt keinerlei Beschrankungen.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober in Kraft.

Bildung eines Rapskartells

Rapspreis auf 30 zł festgesetzt.

In Großpolen ist es zu einer Übereinkunft zwischen den Besitzern der Ölmühlen und den Rapsproduzenten gekommen. Auf Grund dieser Verstandigung wurde ein Kartell gebildet, nachdem die Produzenten von den Mühlenbesitzern die Garantie auf Abnahme von Raps

zum Preise von 30 zł für den Doppelzentner erhalten haben. Hierzu erklart das Kartell folgendes:

Das Verbot der Einfuhr von Ölgewachsen hat in der Ölindustrie eine Revolution hervorgerufen und ein Fallen der Rapspreise zur Folge gehabt. Da gleichzeitig die Landwirte sich weigerten, Raps zu den niedrigen Preisen zu liefern, wurden auch einige Ölmühlen außer Betrieb gesetzt. Zwischen den Vertretern der Ölindustrie und der Landwirtschaft wurden deshalb mehrere Konferenzen abgehalten, die eine Verstandigung auf folgender Grundlage zur Folge hatten: Es wird ein Verband der Rapsproduzenten gebildet. Mit dem Kauf und der Lieferung von Raps an die Mühlen dürfen sich nur drei Institutionen befassen, und zwar: Bank Kwilecki und Potocki, Centrala Rolnicza und Landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft, mit allen ihren Filialen. Diese Institutionen dürfen an den Abschlüssen 3 Prozent verdienen, von denen 1 Prozent an den Verband der Produzenten abzuführen ist. Nicht dem Verband Angehörende dürfen nur für den Auslandsexport verkaufen. Auf diese Weise werden die kartellisierten Produzenten etwa 30 zł je Doppelzentner frei Verladestation erzielen.

Im Sinne dieser Verstandigung wird der Verband die Ölmühle in Samter kaufen, die bereits in der nachsten Zeit in Betrieb gesetzt werden soll.

Die Leistungen der Sozialversicherung

Da unter den Angestellten oft noch große Unkenntnis über die ihnen zustehenden Leistungen im Falle einer Krankheit herrscht, wollen wir im nachstehenden kurz anführen, unter welchen Bedingungen sie und ihre Familie von der Versicherung Nutzen ziehen konnen.

Der Versicherte hat das Anrecht auf Heilhilfe vom Tage des tatsachlichen Beginns der Arbeit an. Diese Hilfe kann dem Versicherten nicht langer als 26 Wochen gewahrt werden. Nach Ablauf dieser Zeit erhalt er nur dann Heilhilfe, wenn er von einer anderen Krankheit befallen wird. Grundsatzlich erlischt der Anspruch auf Heilhilfe am Tage der Lösung des Arbeitsverhaltnisses. Wenn jedoch der Versicherte krank geworden ist und mit der Heilung noch vor dem Verlust der Arbeit begonnen hat, hat er das Anrecht auf weitere Behandlung derselben Krankheit bis zur vollen Ausnutzung des Anspruchsrechts. Wenn er dagegen nach Verlust der Arbeit krank wird, besitzt er das Recht auf Hilfe.:

a) wenn die Krankheit innerhalb von drei Wochen nach Verlust der Arbeit eintritt und wenn der Versicherte vor Verlust der Arbeit zuletzt mindestens 10 Wochen versichert war oder wenn er in den letzten 12 Monaten mindestens 30 Wochen hindurch versichert war. Er hat in diesem Fall das Anrecht auf Hilfe für eine Zeit von 13 Wochen;

b) wenn der Krankheitsfall mit längerer Heildauer innerhalb von 4 Wochen nach Verlust der Arbeit aufgetreten ist. Dem Versicherten steht in diesem Fall ein Anrecht auf Hilfe für die volle Dauer von 26 Wochen zu.

Einer versicherten Wöchnerin steht eine kostenlose Wöchnerinnenhilfe vor, während und nach der Niederkunft zu. Diese Hilfe hat sie auch nach dem Verlust der Arbeit zu beanspruchen, wenn sie mindestens 4 Monate versichert war und die Niederkunft innerhalb von 4 Wochen nach Verlust der Arbeit eintritt.

Die Heilhilfe steht den Familienmitgliedern innerhalb von 13 Wochen in jedem Kalendermonat unabhängig von der Zahl der Erkrankungen zu. Bei schwereren Erkrankungen muß die Dauer der Hilfe um weitere 13 Wochen verlängert werden. Das Anrecht auf Hilfe erlischt für das Familienmitglied mit dem Tage des Arbeitsverlustes durch den Versicherten. Lediglich wenn das Heilverfahren vor dem Arbeitsverlust begonnen worden ist, muß es für die Dauer von 13 Wochen fortgesetzt werden.

Personen, deren zwangsweise Versicherung erloschen ist, die aber die Bereitwilligkeit ausgedrückt haben, in demselben Versicherungsverhältnis zu verharren, stehen zusammen mit ihren Familien dieselben Rechte zu, wie den zwangsweise Versicherten.

Arbeitslos gewordene Kopfarbeiter, die das Anrecht auf Arbeitslosenunterstützungen des Amtes für Sozialversicherung besitzen, werden gleichzeitig mit dem Erwerb dieses Anrechts für den Fall der Krankheit in der Versicherungsanstalt auf Kosten der die Unterstützung zahlenden Institution versichert. Sie behalten also das Anrecht auf Heilhilfe durch die Versicherungsanstalt selbst nach dem Verlust der Arbeit.

Im Sinne des Invalidengesetzes sind die Versicherungsanstalten verpfichtet, den Kriegs- und Heeresinvaliden Hilfe bei einer Krankheit zu gewähren, die im Zusammenhang mit dem Heeresdienst steht. Invaliden, die mehr als 84 Prozent erwerbsunfähig sind, haben das Anrecht auf Hilfe bei allen Krankheiten.

Krankengeld steht dem Versicherten zu, wenn infolge einer Krankheit Arbeitsunfähigkeit festgestellt wird. Familienmitglieder haben kein Anrecht auf Krangeld. Die Auszahlung von Krankengeld erfolgt bei einer Krankheit höchstens für die Dauer von 26 Wochen. Das Krankengeld beträgt wöchentlich 50 Prozent des durchschnittlichen Wochenverdienstes, der aus den letzten 13 Wochen errechnet wird.

Versicherte, die im Krankenhaus untergebracht sind und mindestens eine Person zu unterhalten haben, erhalten für die Dauer des Aufenthalts im Krankenhaus eine Hausunterstützung in Höhe des halben Krankengeldes. Wenn der Versicherte niemanden zu unterhalten hat, erhält er ein Krankenhausgeld in Höhe von einem Fünftel des Krankengeldes. Familienmitgliedern stehen diese Rechte nicht zu.

Eine Versicherte, die wegen Niederkunft nicht arbeitet, hat das Anrecht auf ein Wöchnerinnengeld in der Höhe des Krankengeldes, jedoch nicht länger als für die Dauer von 8 Wochen. Dieser Zeitraum muß 2 Wochen vor und mindestens 6 Wochen nach der Niederkunft umfassen.

Teilweise Streichung rückständiger Versicherungsbeiträge

Der Fürsorgeminister hat eine Verordnung bezüglich Erleichterungen bei der Entrichtung rückständiger Versicherungsgebühren erlassen. Diese Verordnung ist im Gesetzblatt Dz. U. Nr. 54, Pos. 353, vom 26. Juli 1935 erschienen und umfaßt Rückstände bei den ehemaligen Krankenkassen und der ehemaligen Landesversicherungsanstalt (Posen), sowie bei der Versicherungsanstalt, bei der Unfallversicherungsanstalt usw. Im Gegensatz zu den Erleichterungen bei der Abzahlung rückständiger Steuern betreffen diese Erleichterungen von Amts wegen alle Zahler, also auch rechtliche Personen.

Von den Versicherungsbeiträgen für Krankenversicherung für die Zeit bis zum 31. Dezember 1933 werden 30 Prozent gestrichen.

Es handelt sich um eine Generalamnestie, die ohne Einschränkungen alle Rückstände erfaßt. Der Rest der Rückstände von 70% wird in Raten zerlegt und unterliegt einer teilweisen Streichung, die von der pünktlichen Entrichtung der Raten und der laufenden Beiträge für die Zeit vom 1. Januar 1934 bis 31. Dezember 1935 abhängig ist.

Die Zahlung der Rückstände anderer Gebühren (nicht Krankenbeiträge) wie z. B. gegen Unfall, an die Versicherungsanstalt für Kopfarbeiter usw. wird bis zum 15. Februar 1936 hinausgeschoben, wobei gleichzeitig

die bis zum 1. Juli 1935 angewachsenen Verzugszinsen um die Hälfte gestrichen

werden. Nach dem 15. Februar 1936 werden diese Gebühren in Raten zerlegt, die im Laufe von 3 Jahren mit 6% Verzinsung, bzw. von 9 Jahren mit 4½% Verzinsung zu zahlen sind, und zwar nur dann, wenn der Schuldner eine ausreichende Sicherheit bietet.

Für Unternehmen, die keine Rückstände an Krankengebühren für die Zeit nach dem 31. Dezember 1933 haben, dagegen die Gebühren für die vorhergehende Zeit schuldig sind, ist eine Erleichterung in der Weise vorgesehen, daß jede bis zum 31. März 1936 gemachte Einzahlungen doppelt und jede vom 1. April bis 30. Juli gemachte Einzahlung im Verhältnis 100 : 150 gerechnet wird.

Eine Neuerung stellt die Bestimmung dar, daß die Versicherungsinstitutionen zur teilweisen oder ganzen Deckung der Gebühren Zinsenpapiere und sogar Waren entgegennehmen können. Dies hängt aber von der Bereitwilligkeit der betreffenden Institution ab.

Herabsetzung der Kraftfahrzeugabgaben in Polen

Der Wirtschaftsausschuß des Ministerrats hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, die Abgaben für Kraftfahrzeuge, wie auch für Fuhrwerke für den staatlichen Wegebaufonds in einem bestimmten Umfang herabzusetzen. In erster Linie sollen Lastkraftwagen, die für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern verwendet werden, geringere Gebühren als bisher bezahlen. Fahrräder mit Leichtmotoren sollen von jeder Gebühr befreit werden. Eine Ermäßigung tritt auch für die nicht luftbereiften Kraftwagen ein. Schließlich wird die Platzabgabe der Autobusse ermäßigt, ebenso sollen die Wegebauabgaben von Fuhrwerken den örtlichen Verhältnissen angepaßt werden.

Streichung des 10% Zuschlages zur Grundsteuer

Im „Dziennik Ustaw" Nr. 56, Pos. 363, ist eine Verordnung des Finanzministers vom 15. Juli d. Js. veröffentlicht, wonach beginnend mit den Einzahlungen nach dem 31. Juli 1935 der **10-proz. Zuschlag zur staatlichen Grundsteuer** aufgehoben wird. Diese Verordnung trat am 1. August in Kraft.

Verantwortlicher Schriftleiter: Dipl.-Kaufm. Carl Heidensohn, Poznań, Aleja Marszałka Piłsudskiego 25. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań Aleja Marszałka Piłsudskiego 25. — Druck: Concordia Sp. Akc., Poznań.

Arbeitgeber, denkt an unsere Arbeitslosen!

In der „Berufshilfe“, Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 27, sind u. a. gemeldet:

Steinsetzer.
erfahren i. samtl. Arb., übernimmt Ausführung von Auftragen, auch in der Provinz 10/2.

Tischlergeselle.
25 J., gedient, gute Ausbildg. als Möbeltischler (Hand- u. Masch.-Betrieb), sucht Stellung. 11/20.

Tischlergeselle.
24 J., gedient, Sarg-, Bau- u. Möbeltischlerei, auch Fournieren und Polieren, gute Zeugnisse, s. Stllg 11/9.

Möbeltischler.
25 J., ca. 4 J. Gesellenpraxis, s. Stllg., evtl. Pacht oder Einheirat 11/22.

Stellmachergeselle.
21 J., militarfrei, solide Ausbildg. i. Kutsch- u. Arbeitswagen, Raderbau, s. Stllg 12/8.

Schmiedegeselle.
25 J., gedient, Hufbeschlagprfg., gründl. Ausbildung, s. Stllg. 21/25.

Sattlergeselle.
20 J., gute Ausbildg. u. Zeugnisse, s. Stllg. zur weiteren Ausbildg. 46/5.

Schuhmachergehilfe.
26 J., ledig, 9 J. Gesellenpraxis, Reparaturen u. Massarbeit, gute Zeugnisse, sucht Stellung. 51/3.

Backergeselle.
24 J., gedient, über 3 J. Gesellenpraxis, gute Zeugn., bescheid. Ansprüche, sucht Stellung. 61/25.

Backergeselle.
29 J., evgl., m. Handwerkerkarte, Kenntn. i. Feinbackerei, s. entsprechende Stllg., evtl. Einheirat. 61/20.

Backergeselle.
26 J., ca. 8 J. Gesellenpraxis, gute Zeugn., noch in ungekundigter Stellung, s. weitere Ausbildg. in Konditorei, evtl. nur gegen freie Station. B IV/61.

Schlosser - Mechaniker — Chauffeure.
vielseitige Ausbildung, auch in Drehen und Schweissen Schmiedearbeiten usw. suchen Stellung. 23/0.

Fleischergeselle.
25 J., über 5 J. Gesellenprax., firm in samtl. Arb., auch Wurstmachen, s Stllg. 63/2.

Müllergeselle.
29 J., ledig, ca. 10 J. Praxis, in Motor- und Wassermühlen, sehr gute Zeugnisse und Empfehlungen, s. Stllg. bei bescheid. Ansprüchen. 64/16.

Müllergeselle.
ca. 5 J. Gesellenpraxis in Motor- und Wassermühlen, auch Reparaturen und Holzarbeiten, sehr gute Zeugnisse, sucht Stellung. 64/15.

Büroanfangerin.
evgl., 4 Klassen Gymnasium, 1 Jahr stadt. Handelsschule, s. Stllg. in kaufm. oder Gutsbüros, dtsch.-poln. 76/8.

Büroanfangerin.
Volksschulbildung, 2 J. stadt. Handelsschule, dtsch.-poln fliessend, s. Stllg. in grösserem Büro. 76/14.

Lehrerssohn.
24 Jahre, gelernter Schlosser, Chauffeur, einige Bürokenntnisse, gedient, s. Stllg. zur weiteren Ausbildung im Büro. 23/45.

Kontorist.
23 Jahre, langere Praxis als Expedient und Vertreter, deutsch-poln. fliessend, s. Stellung im Büro, auch andere Arbeiten. 76/31.

Expedient, Buchhalter.
23 Jahre, 2 Jahre Handelsschule, 3 Jahre Büropraxis, deutsch-poln., auch Schreibmaschine, gute Empfehlungen, sucht Stellung. 77/3.

Getreidekaufmann.
über 3 J. Praxis, 1 Jahr Rechnungsführer, 6 Monate Handelskursus, deutsch-poln., militarfrei, s. Stllg. 79/6.

Ehemaliger Rechnungsführer.
31 Jahre, ev., ledig, 6 Kl. Gymnasium, 1 Jahr Handelsschule, langere Praxis in verschiedenen Gutsbüros, deutsch-poln. perfekt, Verkehr mit Behörden, Steuerangelegenheiten, Schreibmaschine, s. entsprechende Stllg. in kaufm. Büros. 79/13.

Handlungsgehilfe.
22 Jahre, ev., militarfrei, über 2 Jahre Gehilfenpraxis, 2 J. stadt. Handelsschule Posen, deutsch-poln. fliessend gute Empfehlungen, s. Stllg. in kaufm. Büros als Kontorist oder ahnliches. 81/16.

Handlungsgehilfe.
24 Jahre, gedient, 7 Jahre in Baumaterialienbranche gearbeitet, Lohnbuchhaltung, Expedition, Schreibmaschine, dtsch.-polnisch fliessend, gute Zeugnisse, sucht Stellung. 82/5.

Gehilfe aus der Eisenwarenbranche.
19 Jahre, s Stllg. zwecks weiterer Ausbildung in grösseren Betrieben. 82/4.

Verkauferin.
28 J., für Glas- u. Spielwaren, Küchenartikel, auch Putzwaren, deutsch-polnisch, sucht Stellung. 87/3.

Verkauferin, Kassiererin.
besonders für Konfektion, Kurz- und Galanteriewaren, deutsch-polnisch perfekt, sehr gute Zeugnisse, s. Stllg. 87/10.

Junge Gartnergehilfen
(kurz nach der Lehrzeit), suchen Stellung zwecks weiterer Ausbildg. in grosserer Handelsgartnerei bei bescheidenen Ansprüchen. 92/0.

Verheirateter Kellner.
langjahrige Praxis, gute Zeugnisse und Empfehlungen, sucht Uebernahme eines Büfetts, evtl. Pacht eines kleinen Kolonialwarengeschafts oder ahnl. Kaution vorhanden. 67/1.

Verheirateter Schuhmacher.
mit Handwerkerkarte, sucht Pacht einer Werkstelle in dtsch. Gegend, moglichst mit etwas Land. B V/51.

Selbst. Stellmacher.
verh., m eig. Handw.-Zeug, auch Tischler- u. Böttcherarb., sucht Niederlassungsmöglichkeit. 12/4.

Verheirateter Muller
sucht pachtweise Uebernahme kleiner Wind- oder Wassermühle. BV/64.

Mitteilungen des Hilfsvereins deutscher Frauen: Poznań Al. Marsz Piłsudskiego 27.

Stellengesuche

Anfangerin.
16 J., zur Erlernung der Hauswirtschaft, möglichst in Kleinstadt, sucht Stellung.

Kindermadchen.
19½ Jahre alt, nahen gelernt, noch nicht in Stellung gewesen, sucht Stellung.

Junges Madchen.
20 Jahre, kurze Zeit Putzfach erlernt, sucht Stellung möglichst im Putzgeschaft, übernimmt auch Hausarbeit.

Haustochter.
kinderlieb, Haushaltungsschule in Janowitz besucht, sucht Stellung.

Haustochter.
18 Jahre, kinderlieb, 1 Jahr in Gutshaushalt gelernt, sucht Stellung.

Stütze
mit guten Kenntnissen der hauswirtsch. Arbeiten, sucht Stellung, mögl. mit Familienanschluss, in Stadt- od. Landhaush.

Stütze.
für Geschaftshaushalt, mit Hausarbeit gut vertraut, 3 Jhr. als Buchhalterin tatig gewesen, gut polnisch sprech., sucht Stellg.

Stütze.
22 Jahre, mit guten Kenntnissen in Hauswirtschaft, sowie Backerei- und Konditoreigeschaft, gut polnisch sprechend, sucht Stellung im Haushalt oder als Verkauferin in Backerei.

Erzieherin oder Stütze.
Gymnasialbildung, sehr kinderlieb, mit guten Kenntnissen in Hauswirtsch. und Büro, sucht Stellung.

Wirtschafterin.
Landwirtsfrau, sucht Stellung in Land- oder Stadthaushalt, mögl. frauenloser Haushalt.

Wirtschafterin.
27 J., deutsch und polnisch, perfekt in Hauswirtschaft sowie Büroarbeiten, sucht Stellung, evtl. als Rechnungsführerin.

Witwe
mit 10jahr. Kind, 41 Jahre alt, mit guten hauswirtschaftl. Kenntn., sucht Stellung.

Hausdame.
30 Jahre, sucht Stellung, möglichst zu alleinstehender Dame.

Offene Stellen

Haus- und Alleinmadchen
nach Lodz gesucht.

Deutsches Kinderfraulein
nach Kongresspolen in polnisches Haus gesucht.